

Allgemeine Lizenzbedingungen für Proteus und Advanced Software der Netzsch-Gerätebau GmbH („Netzsch“)

(Proteus und Advanced Software)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Für Proteus und Advanced Software der Netzsch ("Software") gelten ausschließlich die nachfolgenden Lizenzbedingungen. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen für die NETZSCH-Gruppe (Deutschland)" in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs zu jenen Bedingungen gelten diese Lizenzbedingungen vorrangig. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der Netzsch nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für die Netzsch unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software durch Netzsch an den Kunden. Die Software besteht aus einem oder mehreren Programmen zur Messdurchführung und Speicherung von Messdaten („Messsoftware“) und/oder einem oder mehreren Programmen zur Auswertung und graphischen Aufbereitung der Messergebnisse („Auswertesoftware“) sowie der entsprechenden Dokumentation.

1.3 Die Software wird dem Kunden von der Netzsch lediglich zur Nutzung überlassen (Lizenz). Der Kunde erhält auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz für die gelieferte Version zeitlich unbefristet gegen Einmalzahlung.

2. Definitionen

2.1 **Software** umfasst sowohl die Mess- als auch die Auswertungssoftware und zwar den gesamten Inhalt der Dateien sowie die Datenträger, die mit diesem Vertrag geliefert werden. Davon eingeschlossen sind unter anderem Computerinformationen und –programme im Object Code und Dokumentationen.

2.2 Software umfasst zudem alle Updates, Upgrades und sonstige Ergänzungen. Updates und Upgrades müssen gesondert lizenziert werden, ggf. gegen Entrichtung einer zusätzlichen einmaligen Lizenzgebühr.

2.3 Ein **Update** ist eine Aktualisierung einer bestehenden Version innerhalb einer Softwaregeneration.

2.4 Ein **Upgrade** ist die Aktualisierung auf eine neue Softwaregeneration.

2.5 Ein **Standort** ist die Betriebsstätte des Kunden, bei welcher das zugehörige Messgerät physisch vorhanden ist.

3. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Kunden

3.1 Die Netzsch räumt dem Kunden hiermit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Software zu den Bedingungen dieses Vertrages an einem Standort für eigene Zwecke zu nutzen („Software-Nutzungslizenz“); im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Netzsch.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Auswertesoftware innerhalb des Standorts des Kunden auf einer beliebigen Anzahl von PCs zu installieren und zu nutzen. Für die Proteus-Software gilt das nur, sofern diese Einzelplätze auf Daten des selben Messgerätes zugreifen. Die Messsoftware darf ausschließlich als Einzelplatz-Software verwendet werden, d.h. die Messsoftware darf nur auf einem Einzelplatz, der im unmittelbaren Besitz des Kunden steht und mit dem Messgerät verbunden ist, genutzt werden.

3.3 Die Software-Nutzungslizenz bezieht sich nur auf einen Standort; für die Installation bzw. Nutzung der Software an mehreren Standorten bzw. an verschiedenen Messgeräten des gleichen Typs ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen erforderlich. Der Kunde darf die Software im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien von der Software zu erstellen, sofern die Kopien zu Datensicherungszwecken dienen und nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Eine Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software darf ausschließlich in der von Netzsch freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

3.4 Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

3.5 Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben seitens Netzsch an der Software zu verändern.

3.6 Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Netzsch erfolgen.

3.7 Die genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis für die Software bzw. sofern ein Bundle aus Messgerät und Software erworben wurde, den Kaufpreis des Bundles vollständig entrichtet hat.

4. Gewährleistung

4.1 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von Netzsch ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Kunden zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Kunden oder Drittprodukten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

4.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Mess- und Auswertungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Die von Netzsch überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei.

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

4.4 Netzsch ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung (z.B. durch Updates oder Upgrades) oder durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die Netzsch Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, zu beheben. Netzsch ist zudem berechtigt, Mängel durch Überlassung einer neuen Softwareversion zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Gesetzliche Rücktritts- und Minderungsrechte sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht in Ziffer 5 eingeschränkt.

4.5 Der Kunde hat Netzsch bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Papierausdrucken, Screenshots oder Systembeschreibungen zu unterstützen.

4.6 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich.

5. Haftung

Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Netzsch ist Vorsatz vorzuwerfen oder die Netzsch-Gerätebau GmbH muss für eigene grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen einstehen oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

6.1 Die Lizenzbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Gericht am Sitz von Netzsch zuständig. Netzsch ist jedoch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

6.2 Soweit nicht in diesen Lizenzbedingungen oder in einer sonstigen Vereinbarung zwischen Netzsch und dem Kunden betreffend die Software etwas anderes geregelt ist, ist der Kunde ohne das Einverständnis von Netzsch nicht berechtigt, Rechte aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen.

6.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.